

Gewerkschaftliche Monatshefte

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

ACHTZEHNTE JAHR
MÄRZ 1967

3

HANS LUTZ

Das Eigentum als Problem christlicher Soziallehre

I

Daß es bei den politischen Kämpfen im Frankreich des 19. Jahrhunderts letztlich nicht um die Staatsverfassung, sondern um die Frage des Eigentums ging, haben vor allem zwei so verschiedenartige Männer wie *Karl Marx* und *Alexis de Tocqueville* fast gleichzeitig erkannt. Es sei hier nur verwiesen auf Marxens Schrift: „Der 18. Brumaire des Louis Napoleon“ und auf Tocquevilles „Erinnerungen“. Während die fundamentale Bedeutung der Eigentumsverfassung für das gesamte gesellschaftliche Leben und die gesellschaftlichen Anschauungen bei Marx bekannt sind, verdienen die weniger bekannten Äußerungen Tocquevilles eine besondere Hervorhebung. Er schreibt, daß die bedrückte Lage des Volkes nicht auf die Verfassung des Staates, sondern auf die Grundgesetze der Gesellschaft selbst zurückzuführen sei. Es ginge also nicht entscheidend darum, die Gesetze des Staates, sondern die Grundgesetze der Gesellschaft zu ändern. Da aber das Fundament der gesellschaftlichen Ordnung das Eigentum sei, käme es darauf an, nach Beseitigung aller Vorrechte, die den Kern des Eigentumsrechtes verhüllt und verborgen hätten, dieses Eigentumsrecht selbst in Frage zu stellen.

Die Bedeutung der Eigentumsverfassung erschöpft sich aber nicht in ihrem Einfluß auf die Gestaltungen des menschlichen Zusammenlebens und dessen Anschauungen; sie geht darüber hinaus, indem sie darauf einwirkt, ob der Mensch in den Ordnungen -der Welt eine menschliche Existenz führen kann oder nicht. Hier liegt der Punkt, wo für christliche Soziallehre die Eigentumsfrage relevant wird. Die Antwort auf diese Frage kann nicht von zeitbedingten Anpassungen her gegeben werden. Soll diese Antwort glaubwürdig sein, so darf christliche Soziallehre das Eigentumsproblem nicht durch Brillen sehen, die sie sich von irgendwelchen Mächten dieser Welt ausleiht. Die Bindung an diese Mächte hat immer wieder zu einem Sündenfall der Kirche geführt. Das heißt nicht, daß die jeweiligen Zeitumstände unberücksichtigt bleiben, wohl aber, daß diese nicht die grundlegenden Prinzipien der Stellungnahme außer Kraft setzen dürfen.

Solche grundlegenden Prinzipien sind die biblischen Aussagen und das Naturrecht. Zeigen wir diese Prinzipien auf und untersuchen wir, ob dieselben von der christlichen Soziallehre immer bewahrt worden sind. Nur wenn das der Fall ist, sind die Aussagen christlicher Soziallehre zur Eigentumsfrage ernst zu nehmen. Wenn das nicht der Fall ist, sollte christliche Soziallehre besser schweigen, damit nicht ein Zustand das Etikett „christlich“ erhält, der jenen Grundprinzipien nicht gerecht wird.

II

Venn die Antwort christlicher Soziallehre auf die Eigentumsfrage biblisch legitimiert sein soll, dann dürfen die Aussagen der Bibel, soweit sie ihrerseits zeitgebunden sind, nicht einfach unbesehen mit ein für allemal gegebenen, unumstößlichen Eigentumsordnungen verwechselt werden. Das Neue Testament zeigt eine scharf negative Akzentuierung des Reichtums, verbunden mit einem gewissen Indifferentismus gegenüber der bestehenden Eigentumsordnung. Die gegebenen Verhältnisse werden als solche hingenommen. Auch die freiwillige Gütergemeinschaft der Urgemeinde ändert an dieser Tatsache nichts. Immerhin ist sie ein nicht wegzudisputierendes Zeichen dagegen, daß nur eine Privateigentumsordnung nun einfach *die* christliche Ordnung darstelle.

Wenn wir auch den Bericht der Apostelgeschichte nicht überbewerten dürfen, vor einer Unterbewertung ist ebenso zu warnen. Die Gütergemeinschaft der Urgemeinde sollte vielmehr ein heilsamer Stein des Anstoßes sein, darüber nachzudenken, daß die Wahl der jeweiligen Form der Eigentumsinstitution zur Freiheit der Kinder Gottes gehört. Zweifellos hat die Erwartung der nahe bevorstehenden Wiederkunft Christi Gleichgültigkeit gegenüber dem Privatbesitz erzeugt, doch ist diese Gleichgültigkeit nicht allein damit zu erklären. Es sei hier nur die jüdische Sekte der Essener erwähnt, der Johannes der Täufer nahegestanden haben soll. Über deren Haltung zum Eigentum schreibt der jüdische Schriftsteller *Josephus*:

„Es besteht die Vorschrift, daß die, welche in die Sekte eintreten, ihr Vermögen der Gesellschaft zu allgemeiner Verfügung stellen, so daß man allgemein weder die Erniedrigung der Armut noch die Auszeichnung des Reichtums findet; da die Besitztümer des einzelnen zusammengeworfen sind, so besitzen sie alle wie Brüder nur ein Vermögen.“

Der erwähnte Indifferentismus des Neuen Testaments, der auch in den Paulinischen Briefen zum Ausdruck kommt, tastet die bestehende Eigentumsordnung nicht an. Ist aber die Frage so abwegig, ob nicht bei Bestehen einer anderen Ordnung auch diese hingenommen worden wäre? Jedenfalls hat die negative Akzentuierung des Reichtums bei den Kirchenvätern nicht nur zu einer Hinnahme der bestehenden Eigentumsordnung geführt: *Basilius d. Gr.* forderte eine kommunistische Wirtschaftsordnung und für *Clemens v. Alexandrien* ist von Natur aus jedes Privateigentum Unrecht. Diese Haltung ist um so bemerkenswerter, als für die Zeit der Kirchenväter die Erwartung der nahe bevorstehenden Wiederkunft Christi schon verblaßt oder gar aufgegeben war, so daß diese Motivation zur Begründung der Gütergemeinschaft nicht mehr herangezogen werden kann. Von daher fällt auch ein Licht auf die Relativität der entsprechenden Begründung bei der Urgemeinde.

III

Die eigentliche Eigentumslehre hat erst *Thomas von Aquin* entwickelt. Ihm ist es gelungen, hier Klarheit zu schaffen, und das endgültig. Hier liegt eine Eigentumslehre vor, die auch heute noch und für die Zukunft Gültigkeit hat, und zwar für alle christlichen Konfessionen. Er geht nicht von einem spezifisch konfessionellen Ansatz an dieses Problem heran, wie es etwa weithin in der modernen evangelischen Theologie geschieht, die verständlicherweise von einem reformatorischen Grundsatz ausgeht und dabei den Gedankengang oft kompliziert und strapaziert. Aber auch die moderne katholische Eigentumsauffassung bleibt nicht immer der geradlinigen Klarheit der thomistischen Lehre treu, obwohl sie immer wieder sich ausdrücklich auf Thomas beruft. Daraus erklären sich gewisse Widersprüche, die bei objektiver Interpretation der thomistischen Texte vermeidbar gewesen wären, die aber, da nun autoritäre Aussagen sich gegenüberstehen, nur mit Mühe überwunden werden können.

Die Eigentumslehre des Thomas ist nicht Sozialethik, sondern Sozialontologie, und damit ist auch die ihr zugrunde liegende Naturrechtslehre Ontologie. Die evangelische Naturrechtskritik stößt sich zu sehr an der Kasuistik naturrechtlicher ethischer Prinzipien und vernachlässigt die primär ontologischen naturrechtlichen Aussagen, die gerade für die Eigentumslehre von konstitutiver Bedeutung sind. Gott ist der Urgrund allen Seins. Sein Wesen ist Vernunft und freier Wille. Dieses Wesen strahlt aus in die Schöpfung. Der Mensch hat Anteil an ihm und ist deshalb Person. Die übrige Schöpfung hat diesen Anteil nicht und ist deshalb Sache. Daraus folgt, daß der Mensch unter Gott, aber über der Dingwelt steht. Nur eine Ordnung, in der diese Über- und Unterordnung gewahrt bleibt, ist naturrechtlich begründet, weil sie allein der Wesensnatur des Menschen entspricht. Das Unvollkommenere ist um des Vollkommeneren willen da, nicht umgekehrt. Die Herrschaft der Person über die Sache muß unter allen Umständen gewahrt bleiben.

Die *Form* dieses Herrschaftsverhältnisses ist dadurch in keiner Weise vorbestimmt. Erst unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Umstände gelangt der Mensch durch vernünftige Überlegungen dazu, sich für eine bestimmte Form der Eigentumsinstitution zu entscheiden. Dabei ist oberster Grundsatz, daß jenes angedeutete Herrschaftsverhältnis des Menschen über die Dingwelt bestehen bleibt. Entscheidet er sich so für die Ordnung des Privateigentums, so handelt es sich um eine Ordnung des positiven Rechts. Das Gleiche gilt auch, wenn er sich für eine Gemeineigentumsordnung entscheidet. Diese Ordnung des positiven Rechts widerspricht dem natürlichen Recht des Menschen nicht, wenn in ihr jene Über- und Unterordnung nicht aufgehoben ist. Sie ist in diesem Falle, und wenn auch sonstige vernünftige Zweckmäßigkeitserwägungen für sie sprechen, dem natürlichen Recht hinzugefügt durch eine Hinzuerfindung (*adinventio*) der menschlichen Vernunft.

Eine bestimmte Form der Eigentumsinstitution gehört also nicht einfach zum Naturrecht. Sie ist nicht ursprüngliches, absolutes, primäres, sondern abgeleitetes, relatives, sekundäres Naturrecht, das im positiven Recht seinen Ausdruck findet, wenn dieses positive Recht nicht dem ursprünglichen, absoluten, primären Naturrecht widerspricht. Daraus folgt, daß jede Eigentumsinstitution an diesem Kriterium gemessen werden muß, und daß der Mensch in dieser Bindung durch vernünftige Zweckmäßigkeitserwägungen sich für eine entsprechende Eigentumsordnung jeglicher Form entscheiden kann. Es gibt da keine Systemgläubigkeit, sondern souveräne Manipulation der Ordnungen im Rahmen der angeführten Bindungen. Diese Eigentumslehre ist nach allen Seiten offen und bewahrt davor, historische, und das heißt vorübergehende Tatbestände, in ewige Schöpfungsordnungen zu verfälschen. Wir stehen nicht an zu erklären, daß diese so gar nicht konfessionalistische Eigentumslehre des Aquinaten dem, was wir christlichen Humanismus nennen möchten, entspricht. Sie läßt nicht zu, daß der Mensch der Systemgläubigkeit verfällt und so seine Existenz als Mensch preisgibt, indem die Dinge — und dazu gehören auch die Formen der Ordnung — den eigentlichen Herrn zum Knecht machen.

IV

Diese von Thomas vorgezeichnete Linie ist von der katholischen Soziallehre nicht eingehalten worden. Das gilt auch für *Leo XIII.*, obwohl er das größte Verdienst an der Wiedererweckung der thomistischen Philosophie und Theologie hat. Er war es auch, der seiner *Enzyklika Rerum novarum*, in der er sich mit der Arbeiterfrage auseinandersetzte, im Anschluß und unter Berufung auf Thomas verfaßte. Für Leo ist das Privateigentum naturrechtlich begründet, und zwar direkt in der Vernunftnatur des Menschen und indirekt in den Schlußfolgerungen der menschlichen Vernunft. Die Akzentverschiebung gegenüber Thomas ist deutlich. Für Thomas gehört die Privateigentumsordnung

zum positiven Recht, jenem durch Überlegungen der menschlichen Vernunft aus dem Naturrecht abgeleiteten Recht, das zwar dem Naturrecht nicht zu widersprechen braucht, das aber als solches keine unabdingbare Norm darstellt. Für Leo hingegen ist die Privateigentumsordnung unantastbar. Damit ist der positiven Rechtsordnung eine Würde gegeben, die ihr nicht zusteht. Man kann die gesetzlich festgelegte positive Rechtsordnung nicht einfach mit dem Naturrecht gleichsetzen, was Leo für die Eigentumsordnung tut.

So lautet dann der entsprechende Satz des Rundschreibens, daß bei allen Versuchen zur Abhilfe gegenüber den gegenwärtigen sozialen Notständen durchaus als Grundsatz festzuhalten ist, daß das Privateigentum unverletzlich ist. (Der deutsche Text spricht sogar von *heilig* und unantastbar.) So sehr nun aber Leo betont, daß der Staat die Privateigentumsordnung unter keinen Umständen aufheben kann, gleichzeitig weist er ihm doch die Aufgabe zu, seinen Gebrauch zu regeln und mit dem Allgemeinwohl in Einklang zu bringen. Die von Leo geforderte Liebespflicht, vom Überfluß abzugeben, kann demnach, wenn durch die vorhandene Not das Allgemeinwohl gefährdet wird, vom Staat in eine erzwingbare Rechtspflicht umgewandelt werden. Neben die naturrechtliche Begründung des Privateigentums tritt so ergänzend seine Auffassung, daß das Privateigentum belastet ist — einmal sittlich mit der Verpflichtung zur Caritas und rechtlich mit den Erfordernissen des Allgemeinwohls.

Damit trat der starren naturrechtlichen Begründung ein Korrektiv zur Seite, das allen Verkrampfungen Widerpart hielt. Die katholische Soziallehre, insbesondere der 20er Jahre unseres Jahrhunderts, hat sich in diesem Rahmen bewegt. Es kam zu lebhaften Kontroversen vor allem über die Frage, ob dem Eigentumsbegriff eine sittliche oder rechtliche Verpflichtung des Eigentums zuzurechnen sei. Da weiterhin Thomas von Leo als Autorität anerkannt war, ergab sich die Aufgabe, beide in Übereinstimmung zu bringen. Hierbei ging man von dem Axiom aus, daß Leo, auf Thomas aufbauend, diesem nirgends widerspreche, sondern dessen Lehre in Einzelheiten nur ergänze und fortbilde. Diese Phase der Erörterung des Eigentumsproblems endete mit dem Rundschreiben *Pius XI. „Quadragesimo anno“*.

V

In diesem Rundschreiben sagt der Papst, daß die wirkliche und lautere Lehre Leos keine andere als die der Kirche sei. Während er so, in seinem Bemühen, die Aussagen Leos im Interesse der päpstlichen Autorität als unabänderlich hinzustellen, die Ordnung des Privateigentums als eine genuin naturrechtliche Institution beibehält, gestattet ihm das Schweigen Leos über die konkreten Folgerungen aus jenem Gemeinwohlprinzip, eine Eigentumslehre zu entwickeln, die der inzwischen neu entstandenen Lage Rechnung trägt.

Pius XI. weist auf einen grundlegenden Unterschied der kapitalistischen Wirtschaftsweise zu Leos Zeiten und der nach dem 1. Weltkrieg hin. Die gewaltige Zusammenballung wirtschaftlicher und damit sozialer und politischer Macht, diese Vermachtung der Wirtschaft hat zu einer unerfreulichen Verquickung des staatlichen und wirtschaftlichen Bereiches geführt, zu einer Erniedrigung der staatlichen Hoheit, die, nunmehr in selbststüchtige Interessen verstrickt, ihre Aufgabe, einzig Dienerin des Gemeinwohls zu sein, nicht mehr erfüllen kann. Wenn aber durch Vermachtung der Wirtschaft das Gemeinwohl gefährdet wird, dann kann nach Pius XI. der Staat eingreifen durch Sozialisierung bestimmter Arten von Produktion, die Privathänden wegen der mit ihnen verknüpften übergroßen Macht nicht anvertraut werden können.

Während Leo den aus Gründen des Gemeinwohls erforderlichen staatlichen Eingriff noch ganz in der Verteilungssphäre sah, also in dem Sinne, daß privaten Eigentümern von ihrem Besitz genommen würde, etwa auch in Form der Besteuerung, geht Pius

weiter und scheut sich nicht, aus Gründen des Gemeinwohls auch in die Produktionssphäre einzugreifen. Diese unter gewissen Umständen mögliche Etablierung des Gemeineigentums macht aber deutlich, daß die Privateigentumsordnung nicht *die* naturrechtliche Ordnung ist. *Beide* Ordnungen sind möglich und gehören zum positiven Recht, das dem Naturrecht nicht zu widersprechen braucht, das also in diesem Sinne sekundäres, abgeleitetes Naturrecht ist, wenn es dem absoluten, primären Naturrecht der Herrscher Gewalt des Menschen über die Dingwelt entspricht. So allein wird die Eigentumslehre jedenfalls den Intentionen des Thomas von Aquin gerecht.

Eine Aufrechterhaltung der üblichen naturrechtlichen Begründung des Privateigentums ist bei diesem Tatbestand nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus gibt es nicht nur die Alternative von Privateigentums- oder Gemeineigentumsordnung, sondern noch mannigfaltige Formen des Nebeneinanderbestehens beider Ordnungen mit dem jeweiligen Überwiegen der einen oder der anderen, wobei die Freiheit des einzelnen nicht das Gemeinwohl und das Gemeinwohl nicht die Freiheit des einzelnen vernichten darf. Wenn die Parole Pius XI. „Ite ad Thomam!“ wirklich ernst befolgt wird, dann ergibt sich daraus für die katholische Soziallehre die Unabhängigkeit von bestimmten, ein für allemal gegebenen Formen der Eigentumsordnung. Man sollte sich nicht auf Thomas berufen, wenn man diese Unabhängigkeit nicht anerkennt. Beruft man sich aber auf Thomas, so sollte man immer daran denken, daß es sich bei den erwähnten päpstlichen Enzykliken nicht um Aussagen des unfehlbaren Lehramtes handelt, daß also die Päpste hier geirrt haben könnten.

VI

Einen beachtlichen Schritt zur Klärung unseres Problems tut *Pius XII.* Von ihm liegt keine Sozialenzyklika vor. Das kann nur bedauert werden. Denn das, was er zu sagen hat, müßte in solchen Rundschreiben stehen, um aus der doch mehr oder weniger verborgenen Existenz unter der Sammlung seiner Ansprachen in das helle Licht einer so autoritativen Kundgebung, wie sie eine Enzyklika darstellt, gerückt zu werden. Die Ansprache vom 14. Oktober 1955 betont mit großem Nachdruck die Wichtigkeit der geschichtlichen Umstände bei der Entscheidung über die jeweiligen Formen der gesellschaftlichen Institutionen. Bestehende, herrschende Systeme können wegen neu entstandener Verhältnisse dem Naturrecht nicht mehr gerecht werden und verlangen deshalb nach neuen Formen des gesellschaftlichen Lebens. Was in einer bestimmten Epoche naturrechtlich legitimiert sein kann, braucht es deshalb in einer neuen nicht zu sein. Es gibt geschichtlich bedingte naturrechtliche Formen des Institutionellen. Sie sind wandelbares Naturrecht, d. h. im Sinne des Thomas positives Recht. So kann eine bestehende Eigentumsordnung niemals absolutes Naturrecht sein, sondern nur unter bestimmten Umständen naturrechtlich legitimiert werden. Die Nähe zu der von uns entwickelten Eigentumslehre des Aquinaten ist offensichtlich. Warum wird nicht eindeutig erklärt, daß Privateigentumsordnung nur in diesem abgeleiteten Sinne unter Umständen naturrechtlich begründet werden kann?

Statt dessen hält *Mater et magistra* an der traditionellen Eigentumslehre fest, wobei allerdings das Korrektiv der Berücksichtigung des Gemeinwohls in sehr ausgedehntem Maße herausgestellt wird. Während aber die Päpste bis dahin ganz allgemein von Eigentum gesprochen hatten, ohne Gebrauchs-, Verbrauchs- und Produktionseigentum zu unterscheiden, erklärt *Johannes XXIII.* wiederholt, daß das Privateigentum auch an Produktionsmitteln ein Naturrecht des Menschen sei. Die Beschränkung der Eigentumsdiskussion auf diese Frage, die ja doch die sozialistische Bewegung erfüllte, hätte vielleicht mancherlei Mißverständnisse von vornherein gar nicht aufkommen lassen.

Das vom Papst bejahte Privateigentum auch an Produktionsmitteln schließt nun aber Miteigentum und Mitbestimmung nicht aus. Ganz im Gegenteil! Grundsätzlich ist die Privateigentumsordnung die naturrechtliche Form, die aber gerade in einer weiten Streuung des Privateigentums fundamentierte sein muß. Das um des Gemeinwohls willen erforderliche Gemeineigentum des Staates oder anderer öffentlich rechtlicher Gebilde darf niemals das Subsidiaritätsprinzip aufheben. Daß diese naturrechtliche Begründung des Privateigentums noch durch den Hinweis auf die das Privateigentum *eindeutig* bestätigende Autorität des Evangeliums ergänzt wird, zeugt von einer Absolutsetzung der damaligen historischen Situation und entspricht in dieser Ungebrochenheit nicht dem dargestellten Befund. Der im Neuen Testament zutage tretende Indifferentismus gegenüber der bestehenden Eigentumsordnung wäre nach unserer Darstellung auch vorhanden gewesen, wenn diese Ordnung eine Gemeineigentumsordnung gewesen wäre.

VII

Die Eigentumsfrage ist als Frage des Eigentums an Produktionsmitteln vor allem im 19. Jahrhundert das Kernstück der sozialen Frage gewesen. Diese glaubte man durch die Sozialisierung des Privateigentums lösen zu können. Demgegenüber sahen die Päpste das Heilmittel in der möglichst breiten Streuung des Privateigentums. Diese Ansicht ist in der westlichen Welt stark verbreitet. In dem Chor dieser Stimmen hat die im Auftrag des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland von der Kammer für soziale Ordnung erarbeitete *Denkschrift über die Eigentumsbildung* starke Beachtung gefunden. Sie tritt nicht nur für eine breite Streuung des Privateigentums schlechthin, sondern insbesondere für eine solche des Privateigentums an Produktionsmitteln ein. Als ein Weg zur Bildung dieses Privateigentums wird das Zwangssparen der Arbeitnehmer vorgeschlagen, indem neben dem frei verfügbaren Lohn ein zusätzlicher Einkommensanteil gewährt wird, der nicht zum Verbrauch, sondern zur produktiven Eigentumsbildung bestimmt ist und darum besonderen Bindungen unterliegt. Dadurch erwartet man Interesse und verantwortliche Mitbestimmung der Menschen an Wirtschaft und Gesellschaft. Die Streuung des Eigentums an Produktionsmitteln wird aber u. E. geringfügige Anteilsrechte verschaffen, ohne daß wirkliche Verfügungsgewalt übertragen wird; sie wird vielmehr die Macht der Manager stärken.

Mit Nachdruck sei darauf hingewiesen, daß es sich bei der Denkschrift nur um einen Beitrag unter den in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen handelt, den der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland nur zur Kenntnis nimmt und zur Diskussion stellt. Daran hat der Rat gut getan, und damit ist klargestellt, daß hier keine Stellungnahme der Evangelischen Kirche zur Eigentumsfrage vorliegt, nicht einmal eine solche der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Da die Denkschrift in der Öffentlichkeit aber den Eindruck erweckt hat, daß hier die evangelische Eigentumsauffassung überhaupt vorgetragen wird, ist es nötig, den tatsächlichen Sachverhalt zu betonen. Dies um so mehr, als die grundsätzlichen Erörterungen des ersten Teiles der Denkschrift geeignet erscheinen, in ihrer Vermengung zeitgebundener und zeitloser Aussagen den falschen Eindruck zu verstärken. In ihrer Zeit- und Ortsgebundenheit gibt die Denkschrift wenig her zur Erkenntnis dessen, was denn nun evangelische Eigentumsauffassung sei. Sie ist nichts anderes als ein für eine bestimmte historische Situation und einen bestimmten geographischen Raum gemachter Vorschlag gewisser Maßnahmen die Eigentumsbildung betreffend, der wohl durch eine Reihe theologischer oder besser biblischer Aussagen umsäumt und gestützt wird, der aber nicht den Anspruch erheben kann, die evangelische Eigentumsauffassung wieder-

zugeben. Er mußte wegen der Beachtung, den er in der Öffentlichkeit fand, hier kurz dargestellt werden und kann, kritisch betrachtet, zur Erhellung der uns vorliegenden Problematik einiges beitragen.

VIII

Auch wenn wir nun zurückgehen auf die *Reformatoren*, finden wir bei ihnen nicht, was wir evangelische Eigentumslehre nennen könnten, nichts, was etwa von gleichem Rang wie die Eigentumslehre des Thomas von Aquin wäre. Trotzdem haben sie sich, besonders in der Auseinandersetzung mit den sogenannten Schwärmern, vielfach mit der Eigentumsfrage beschäftigt. Dabei haben sie, anders als das Neue Testament, die Privateigentumsordnung nicht nur einfach hingenommen, sondern recht kräftig bejaht, *Luther* in einem mehr konservativen Sinne, *Calvin* ganz offen für die sich anbahnende kapitalistische Entwicklung.

Was beide zur Eigentumsfrage sagten, war in diesem doppelten Sinne zeitgebunden. *Luther* war gegenüber der heraufkommenden kapitalistischen Wirtschaft von großem Mißtrauen erfüllt, da er fürchtete, daß mit der Geltung des Erwerbsprinzips in der Wirtschaft der Götze Mammon zur Herrschaft kommen würde. Aber er hat sich mit religiösen und moralischen Appellen begnügt, die christliche Verantwortung vor Gott und dem Mitmenschen bei der Verwaltung des von Gott nur anvertrauten Gutes ernst zu nehmen. Hierin hat er die Aufgabe der Kirche gesehen und nicht etwa darin, die bestehende Eigentumsordnung zu ändern. Der Schwerpunkt lag ganz bei dem religiösen und moralischen Anruf, die institutionelle Seite des Problems trat völlig zurück.

Das hat seine Folgen für die gesamte lutherische Haltung der nach ihm kommenden Jahrhunderte zu den Fragen des öffentlichen Lebens bis in unsere Tage hinein gehabt. Wie fest für *Luther* der Rahmen der bestehenden Eigentumsordnung gefügt war, innerhalb dessen jener Appell Aufgabe der Kirche war, geht daraus hervor, daß er nicht etwa das Bestehende umzuformen, sondern mit dem Schwert über dem Recht der Bürger auf ihr Eigentum zu wachen als Aufgabe der weltlichen Obrigkeit sah. Prinzipien für die Gestaltung der Welt, die über praktische Einzelvorschläge, wie etwa die Errichtung von „Kastenordnungen“ zur Bekämpfung des Bettels, hinausgingen, waren von dieser Konzeption *Luthers* nicht zu gewinnen. Die Einschärfung der religiösen und moralischen Pflichten der Besitzenden stempelte gleichzeitig die Bejahung der bestehenden Eigentumsordnung zur religiösen Pflicht. Von der Dynamik der thomistischen Eigentumslehre ist nichts zu spüren.

Das gilt, wenn auch in abgewandelter Weise, ebenfalls von dem, was *Calvin* zur Eigentumsfrage beiträgt. Man könnte fast sagen, daß für die Reformatoren eine Eigentumsfrage im Sinne der Fraglichkeit des Bestehenden überhaupt nicht vorlag. Und doch steckt in den Äußerungen *Calvins* ein dynamisches, ja revolutionäres Element insofern, als er die in der bestehenden Eigentumsordnung vorhandenen, noch traditionalistisch gehemmten Kräfte entbindet. Wir finden bei ihm nicht nur eine Schätzung des irdischen Gutes als Mittel zur Befriedigung der Notdurft, sondern auch als Mittel des Genusses, und dann, in einer Auslegung von 1. Mose 13, den Hinweis, daß Reichtum weniger Hindernis auf dem Wege zum Himmelreich bedeutet als Armut. Den Ausbau dieses Calvinischen Ansatzes zu einem umfassenden Lehrgebilde finden wir bei dem Presbyterianer *Richard Baxter* im 17. Jahrhundert.

Nach der Prädestinationslehre *Calvins* waren die Menschen entweder zur ewigen Seligkeit oder zur ewigen Verdammnis vorherbestimmt. Wie aber sollten die Menschen ihrer Vorherbestimmung zur ewigen Seligkeit gewiß werden? In der vorreformatorischen Zeit war ihnen die Möglichkeit gegeben, durch außerweltliche Askese in den Klöstern

sich das Wohlgefallen Gottes zu verdienen. Diese Möglichkeit schwand mit der Aufhebung der Klöster durch die Reformation. Für die Gläubigen bestand nun aber die Möglichkeit, des Wohlgefallens Gottes gewiß zu werden durch innerweltliche Askese. Diese innerweltliche Askese konnte durch völlige Hingabe an den wirtschaftlichen Erwerb geübt werden. Der dadurch erzielte Reichtum war ein Zeichen besonderer Erwählung durch Gott, sofern er nicht ein faules, genießerisches Wohlleben zum Ziele hatte. Damit war dem rastlosen asketischen Erwerbsstreben eine religiöse Weihe und dem kapitalistischen Unternehmer ein gutes Gewissen gegeben. Trotz der großen Wirkung dieser religiösen Wertung des Erwerbsstrebens auf die wirtschaftliche Entwicklung bestätigt diese Lehre nur, daß es im Rahmen der reformatorischen Theologie keine Möglichkeit einer Alternative zur bestehenden Eigentumsinstitution gab.

IX

Die Frage ist nun, ob es in der bewußt auf die Reformatoren zurückgehenden protestantischen Theologie der Gegenwart solche Alternative gibt. Zwei Momente könnten dahin gewirkt haben: einmal die Neubesinnung auf das eigentliche Wesen der Kirche und zum anderen die in der Welt vorgegangenen grundlegenden Änderungen der Eigentumsstruktur. Die Verstrickung der Kirchen in die überkommene Eigentumsstruktur hat bislang diesen Prozeß im Gegensatz zu den Kirchen sich vollziehen lassen. Es wäre aber nichts gewonnen, wenn nun ein entsprechender Anpassungsprozeß an die veränderte Situation stattfinden würde; denn damit wäre im Grunde alles beim alten geblieben, nur unter anderen Vorzeichen. Die Kirchen sind in den vergangenen Jahrhunderten immer wieder der Macht der Umstände erlegen und haben mit ihrer Theologie große Kunststücke der Rechtfertigung bestehender Verhältnisse vollbracht. Sie sollten diesen Weg nicht fortsetzen. So wichtig die Kenntnis und die Berücksichtigung gegebener Umstände ist, weil man sonst an der Wirklichkeit des Menschen vorbeigeht, wichtiger ist, daß die Kirche von einem eigentümlich kirchlichen Standpunkt aus diese Umstände beleuchtet und von ihm aus bestehende Ordnungen der Kritik unterwirft, ihnen zustimmend oder sie ablehnend.

Das gehört zur Neubesinnung der Kirche auf ihr eigentliches Wesen, und diese Neubesinnung ist eng mit dem Namen *Karl Barth* verknüpft. Gibt es bei ihm so etwas wie eine evangelische Eigentumslehre oder wenigstens den Ansatz einer solchen? Hat die Entweltlichung der Kirche die Voraussetzung dafür geschaffen, daß sie nun eben nur als Kirche zu den Fragen der Ordnungen in Unabhängigkeit von weltlichen Gewalten Stellung nehmen kann? Den Gedankengängen Barths in seiner Schrift „Christengemeinde und Bürgergemeinde“ und in seiner Dogmatik III 4 folgend ergibt sich als Grundsatz für jene Stellungnahme der Kirche ein christlicher Humanismus. Im politischen Raum hat sich die Christengemeinde unter allen Umständen in erster Linie des Menschen und nicht irgendeiner Sache anzunehmen, wobei der Begriff Sache u. a. auch Ideologien und Rechtsordnungen umfaßt. Dieser Humanismus geht darauf zurück, daß die Christengemeinde auf die Erkenntnis des einen ewigen Gottes gegründet worden ist, der als solcher Mensch und so des Menschen Bruder geworden ist, um Barmherzigkeit an ihm zu tun. „Nachdem Gott selbst Mensch geworden ist, ist der Mensch das Maß aller Dinge.“

Dieser Humanismus ist aber nicht nur deshalb christlicher Humanismus, weil er auf die Inkarnation gegründet ist, sondern weil er gerade deshalb auch weiß um den Grundungehorsam des Menschen, seinen letzten und tiefsten Widerstand gegen Gottes Gebot. Daraus geht die Ausbeutung des Menschen in immer neuen Formen notwendig hervor. Das heißt für unsere Frage: Keine Eigentumsordnung als solche ist Garant für die menschliche Existenz des Menschen. Die Möglichkeit der Unterdrückung und Aus-

nützung des Menschen durch den Menschen ist in allen gegeben. Es gibt keine absoluten Lösungen, sondern nur eine zu bestimmter Zeit, an bestimmtem Ort, in bestimmter Situation gerade hilfreichste Gestalt der Eigentumsordnung.

Trotz des christlichen Ansatzpunktes dieser Konzeption dürfte die Frage erlaubt sein, ob hier nicht eine naturrechtliche Ordnung vorliegt, in der die von Gott gegebene Personnatur des Menschen dessen wesenhafte Herrschergewalt über die Sachen einschließt und seine Verwendung und Ausnützung als Sache ausschließt. Der Effekt ist jedenfalls der gleiche wie bei der Eigentumslehre des Thomas von Aquin.

Anders als Barth beruft sich *Emil Brunner* ausdrücklich auf das Naturrecht. Naturrecht ist ihm die göttliche Urordnung der Schöpfung, in der allem Geschaffenen eine ihm eigentümliche Wesensart verliehen ist, hinter der der Wille Gottes steht. Das eigentümliche Wesen des Menschen besteht für ihn darin, daß er Individualsozialnatur ist. Daraus folgt für die Gestaltung der Ordnung, daß die Freiheit des einzelnen nicht die Gemeinschaft und die Gemeinschaft nicht die Freiheit des einzelnen zerstören darf. Da diese Freiheit durch das Eigentum garantiert wird, entspricht die Privateigentumsordnung dem Naturrecht, wobei das Privateigentumsrecht nur im Rahmen der Erfordernisse der Gemeinschaft Geltung hat. Das läuft auf eine Privateigentumsordnung hinaus, innerhalb der Gemeineigentumsbezirke zulässig sind.

Anders ist der Sachverhalt bei *Ernst Wolf*. Er betont ausdrücklich, daß Eigentum nicht der Garant der Freiheit des Menschen ist, sondern der Ort und die Aufgabe der Gewinnung und Gewährung von Freiheit. Es muß immer nach der Situation des Menschen innerhalb der Eigentumsordnung gefragt werden, unter dem für die menschliche Existenz des Menschen entscheidenden Gesichtspunkt der Freiheit und Gerechtigkeit, da sonst seine konkrete geschichtliche Existenz als Mensch gefährdet wird, indem man sie der Ideologie des Privateigentums oder des Gemeineigentums unterwirft. So ist auch bei Wolf wie bei Thomas von Aquin die Eigentumsordnung eine dauernde Aufgabe. Die Nähe zur Eigentumslehre des Thomas von Aquin wird sichtbar, wenn man bedenkt, daß dessen Ontologie die Überordnung der Person über die Sache einschließt und so ein oberstes Prinzip für die Gestaltung einer dem Wesen des Menschen entsprechenden Ordnung gewinnt, von dem aus deren Formen manipuliert werden können und müssen.

X

Unsere Übersicht dürfte gezeigt haben, daß das Eigentum in der Tat ein Problem christlicher Soziallehre ist, zumindest insoweit, als es eine institutionelle Patentlösung in Form einer bestimmten Eigentumsordnung nicht gibt. Jede Eigentumsordnung ist der Sozialkritik unterworfen, eine ein für allemal in einer bestimmten Richtung feststehende „christliche“ Eigentumsverfassung gibt es nicht. Die Nichtbeachtung dieser Grundkenntnis birgt die Gefahr falscher Identifizierungen in sich, von denen einige genannt seien.

1. Christlich und konservativ sind nicht identisch. Die Gedankenwelt des Lutherischen Kleinen Katechismus in seiner handwerklich-agrarischen Befangenheit präjudiziert nicht die von christlicher Soziallehre zu vertretende Eigentumsordnung.
2. Das Gleiche gilt für die religiöse Wertung des asketischen Erwerbstriebes.
3. Christliche Soziallehre kann sich nicht in einem Indifferentismus gegenüber bestehender Eigentumsordnung erschöpfen. Gleichgültigkeit gegenüber den Ordnungen des menschlichen Zusammenlebens ist nicht identisch mit christlicher Haltung.
4. Diese Gleichgültigkeit entspringt der Identifizierung von individualistischem Spiritualismus und Christentum. Der Kirche wird nur die Aufgabe zugewiesen, für der Seelen Seligkeit zu sorgen.

5. Die Identifizierung von Christentum und Moral bedeutet Beschränkung auf moralischen Appell zur freiwilligen Liebestätigkeit, wobei die unter Umständen notwendige Umstrukturierung der Eigentumsverfassung übersehen wird.

6. Die Identifizierung von primärem und sekundärem Naturrecht führt dazu, historisch gewordene und deshalb wandelbare Eigentumsordnungen zu unabänderlichen Schöpfungsordnungen zu stempeln.

Wird eine dieser falschen Identifizierungen vorgenommen, dann kann christliche Soziallehre dem Eigentumsproblem nicht gerecht werden. Sie muß vielmehr folgende Positionen beziehen:

1. Die Anerkennung der Mächtigkeit der Eigentumsstruktur für das menschliche Zusammenleben.
2. Fortfall jeglicher Systemgläubigkeit, die eine bestimmte Eigentumsordnung verabsolutiert.
3. Die Eigentumsordnung ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Schaffung einer menschlichen Existenz des Menschen.
4. Sie ist deshalb manipulierbar, um den Menschen von der Knechtschaft ungerechter Eigentumsordnung zu befreien.

Damit steht die christliche Soziallehre in ihrer Beantwortung der Eigentumsfrage auf dem Boden eines Humanismus, wie ihn schon *Thomas von Aquin* gelehrt hat und wie er auch bei *Karl Barth* und *Ernst Wolf* zu finden ist. Diesem Humanismus geht es nicht um die Selbstherrlichkeit des Menschen, sondern um dessen Hilfsbedürftigkeit. Die Erschütterungen unserer labilen Epoche haben gelehrt, daß Bildungsbesitz und Besitz von Rechten an die Gemeinschaft stärkere Sicherheitsfaktoren sind als Sachbesitz.

In diesem Zusammenhang wäre auch zu überlegen, ob das Recht auf Mitbestimmung nicht ein wirkungsvolleres Mittel der Verfügungsgewalt ist als das in zahllose Anteils-papiere zersplitterte Miteigentum an Produktionsmitteln. Vor Fehlantworten auf die Eigentumsfrage könnte christliche Soziallehre bewahrt bleiben, wenn sie das beachten würde, was im Artikel „Eigentum“ des Handwörterbuches der Sozialwissenschaften so ausgedrückt wird:

„Es handelt sich um Prozesse der Entfunktionalisierung, die von Verschiebungen in der Bewußtseinslage und Veränderungen der wirtschaftlich-technischen Grundstrukturen ausgehen. Die Bedeutung des Eigentums als gesellschaftliches Gliederungs- und Organisationsprinzip tritt hinter der anderer Faktoren zurück.“

Wenn die Antwort christlicher Soziallehre auf die Eigentumsfrage wirklich zu einer Hilfe für den Menschen in den Ordnungen dieser Welt werden soll, dann darf nicht übersehen werden, daß in der modernen Gesellschaft das Eigentum weithin seine Funktion, die Sicherheit des Menschen zu gewährleisten, verloren hat. Diese Funktion ist von anderen Institutionen übernommen worden, die den Menschen neue Rechte und mit diesen neue Sicherheit gegeben haben.

Wenn das richtig ist, dann ist es ein verhängnisvoller Irrtum, die Antwort auf die Eigentumsfrage im Bannkreis der Begriffe vergangener Jahrhunderte geben zu wollen. Eigentum ist nicht einfach gleich Eigentum. Eigentum heute beinhaltet etwas anderes als Eigentum gestern. Die rechte Antwort auf die Eigentumsfrage setzt voraus, daß die Vorstellungen vergangener Jahrhunderte mit der Wirklichkeit von heute konfrontiert werden. Von dieser korrigiert, werden sie zu zeitgemäßen Vorstellungen, die in Verbindung mit den unverrückbaren Prinzipien christlicher Soziallehre die hier und jetzt notwendigen Formen der Eigentumsordnung schaffen können.